



Statuten von Kleintiere Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck und Aufgaben	3
II. Mitgliedschaft	3
A. Allgemeines	3
Art. 3 Mitgliederkategorien.....	3
Art. 4 Mitglieder der Fachverbände.....	4
Art. 5 Ehrenmitglieder.....	4
Art. 6 Mitgliederverwaltung	4
B. Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Aufnahmege such	4
Art. 8 Anerkennung der Statuten	5
C. Rechte und Pflichten	5
Art. 9 Teilnahme an der Delegiertenversammlung	5
Art. 10 Stimmrecht.....	5
D. Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 11 Austritt.....	6
Art. 12 Ausschluss	6
III. Organisation	7
Art. 13 Organe	7
A. Delegiertenversammlung	7
Art. 14 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung.....	7
Art. 15 Kompetenzen.....	8
Art. 16 Beschlussfassung	8
Art. 17 Protokoll.....	9
Art. 18 Veteranen.....	9
B. Vorstandskonferenz	9
Art. 19 Konferenz.....	9
Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben	9
C. Vorstand	10
Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer	10
Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung	10
Art. 23 Pflichten und Kompetenzen	11
Art. 24 Kompetenzdelegationen, Unterschrift	12
D. Revisionsstelle	12
Art. 25 Wahl	12
Art. 26 Aufgaben.....	12



IV. Rechtspflege	12
Art. 27 Verbandsgerichtsbarkeit	12
V. Finanzielles.....	13
Art. 28 Einnahmen	13
Art. 29 Haftung des Verbandsvermögens	13
Art. 30 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	13
VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes	14
Art. 31 Statutenänderungen.....	14
Art. 32 Auflösung.....	14
Art. 33 Publikationsorgan	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
Art. 34 Schlussbestimmungen	14



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Kleintiere Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

²Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Der Verband Kleintiere Schweiz bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

²Der Verband Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild.

³Der Verband Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der wöchentlichen Fachzeitschrift «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA). Diese sind offizielle Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände, Spezialvereinigungen und Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz.

⁴Der Verband Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.

II. Mitgliedschaft

A. Allgemeines

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

¹Kollektivmitglieder

- Ziervögel Schweiz (Fachverband)
- Rassegeflügel Schweiz (Fachverband)
- Rassekaninchen Schweiz (Fachverband)
- Rassetauben Schweiz (Fachverband)
- Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz
- Spezialvereinigungen

²Einzelmitglieder

- die Ehrenmitglieder



³Die direkt Kleintiere Schweiz angeschlossenen Kollektiv- und Einzelmitglieder, Fachverbände, Kantonalverbände, Spezialvereinigungen und Ehrenmitglieder, sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz. Deren Mitglieder und die Mitglieder von deren Unterverbänden oder Sektionen sind indirekte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.

Art. 4 Mitglieder der Fachverbände

¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs (Vereinen) oder Vereinigungen organisiert.

²Die Statuten der Kollektivmitglieder von Kleintiere Schweiz sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen klare Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen enthalten.

³Den Kollektivmitgliedern von Kleintiere Schweiz ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Die Ehrenmitglieder haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.

Art. 6 Mitgliederverwaltung

¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich sowie ihre Kollektivmitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in einem separaten Reglement geregelt, das durch die Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz genehmigt werden muss.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahmegesuch

¹Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.



Art. 8 Anerkennung der Statuten

¹Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

C. Rechte und Pflichten

Art. 9 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

¹Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich.

²Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

³Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber von Kleintiere Schweiz.

Art. 10 Stimmrecht

¹An der Delegiertenversammlung haben zwei Stimmen:

die Spezialvereinigungen

²An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:

- a) die Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz
- b) die Sektionen pro Fachabteilung mit Mitgliedern
- c) die Klubs (Vereine) und Vereinigungen
- d) maximal 10 Mitglieder der folgenden Vorstände:
 - der Fachverbände (exkl. Präsident)
 - der Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz (Hauptvorstände)
 - der Preisrichtervereinigungen der Fachverbände

³Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.

⁴Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen darf.



D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 11 Austritt

¹Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

¹Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in Ziervögel Schweiz, in Rassegeflügel Schweiz, in Rassekaninchen Schweiz, in Rassetauben Schweiz, in einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz.

²Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.

³Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.

⁴ Der Ausschluss aus Kleintiere Schweiz, Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz, Rassetauben Schweiz, einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz kann weder aus formellen noch aus materiellen Gründen bei einem Rechtspflegeorgan von Kleintiere Schweiz (Untersuchungsbeauftragter, Verbandsgerichtspräsident, Verbandsgericht, Rekurskommission) angefochten werden.



III. Organisation

Art. 13 Organe

¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Vorstandskonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Rechtspflegeorgane (Untersuchungsbeauftragter, Verbandsgerichtspräsident, Verbandsgericht, Rekurskommission)

A. Delegiertenversammlung

Art. 14 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Delegiertenversammlung

²Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Kantonalverbänden oder Sektionen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Reglement geregelt.

³Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes von Kleintiere Schweiz gewählt wird.

⁴Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

⁵Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

⁶Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.



Art. 15 Kompetenzen

¹In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

²An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Präsenz
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsgesellschaft und Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Kurzberichte der Fachverbände
- j) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Revisionsgesellschaft
- l) Wahl der Mitglieder der Rechtspflegeorgane (Verbandsgericht, Rekurskommission)
- m) Genehmigung des Leitbildes, des Strukturkonzeptes und der Verbandspolitik
- n) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements
- o) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- p) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- q) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- r) Ernennung von Veteranen
- s) Revision der Statuten
- t) Festlegung des Sitzes
- u) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz
- v) Vergabe der Delegiertenversammlung
- w) Verschiedenes

Art. 16 Beschlussfassung

¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.



Art. 17 Protokoll

¹Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.

²Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

Art. 18 Veteranen

¹Zu Veteranen werden natürliche Personen ernannt, die eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft bei einem Kollektivmitglied nachweisen können.

²Die Veteranen haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.

B. Vorständekonferenz

Art. 19 Konferenz

¹Jährlich wird mindestens eine Konferenz durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten von Kleintiere Schweiz.

Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Vorständekonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mit Stimmrecht:
 - pro Fachverband fünf Vorstandsmitglieder (exkl. Fachverbandspräsidenten)
 - pro Kantonalverband ein Vorstandsmitglied
 - Jede Person hat eine Stimme. Die Stimmrechte können innerhalb des gleichen Vorstandes delegiert werden.

- b) Mit Beratungs- und Antragsrecht:
 - die Mitglieder des Vorstands Kleintiere Schweiz
 - die Präsidenten der Spezialvereinigungen



²Die Aufgaben der Vorstände Konferenz sind:

- a) Kenntnisnahme des Leitbildes vor der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung
- b) Kenntnisnahme der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen
- c) Verabschiedung der Jahresplanung mit Budget zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung
- e) Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung
- f) Wahl des Untersuchungsbeauftragten und des Stellvertreters
- g) Informationsaustausch
- h) Diskussion aktueller Fragen der Kleintierzucht und -haltung

C. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

²Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich.

³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- f) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen

⁴Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.

⁵Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.

⁷Der Geschäftsführer und der Chefredaktor werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

⁸Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen.

²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.



Art. 23 Pflichten und Kompetenzen

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass des Leitbildes
- d) Genehmigung der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen
- e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen, namentlich des «Tierwelt»-Vertrages
- h) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- i) Herausgabe der «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA)
- j) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- k) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene
- l) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen
- m) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- n) Verteilung des Ertrages der «Tierwelt» an die Fachverbände und an den Verband Kleintiere Schweiz
- o) Wahl des Geschäftsführers
- p) Wahl des Chefredaktors und der Redaktoren
- q) Wahlvorschlag des Untersuchungsbeauftragten und dessen Stellvertreters zuhanden der Vorständekonferenz

²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

³Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

⁵Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten von Kleintiere Schweiz.



Art. 24 Kompetenzdelegationen, Unterschrift

¹Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.

²Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.

³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.

D. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

¹Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

²Die Art der Prüfung richtet sich analog nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).

³Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

IV. Rechtspflege

Art. 27 Verbandsgerichtsbarkeit

¹Alle Mitglieder und Funktionäre von Kleintiere Schweiz unterstellen sich selber, die Kollektivmitglieder auch ihre eigenen Mitglieder und Funktionäre, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz für alle sich aus der Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz ergebenden Streitigkeiten oder sonstigen Rechte und Pflichten, die durch Statuten oder Reglemente von Kleintiere Schweiz begründet sind.

^{1bis}Vorbehalten bleiben Disziplinarfälle gegen indirekte Mitglieder, sofern das Kollektivmitglied, dem das indirekte Mitglied angehört, hiefür eine eigene Rechtspflegeregelung (Art. in Statuten, Reglementen, Verträgen etc.) hat. In diesem Falle sind die dort eingesetzten Organe erstinstanzlich zuständig. Deren letztinstanzliche Entscheide können an die Rekurskommission gemäss Abs. 2 al. 4 hienach weitergezogen werden. Das Gleiche gilt für Streitigkeiten zwischen indirekten Mitgliedern, sofern alle Parteien dem gleichen Mitglied angehören.



²Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- den Untersuchungsbeauftragten
- den Verbandsgerichtspräsidenten
- das Verbandsgericht
- die Rekurskommission

³Die Kompetenzen der Rechtspflegeorgane, deren Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt. Das Rechtspflegereglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

⁴Der Gerichtsstand ist am Sitz von Kleintiere Schweiz.

⁵Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern und ihren Mitgliedern ist es verboten, vor voller Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges an die ordentlichen Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter Art. 27 Abs. 1, 1^{bis} und 3 fällt. Verstösse gegen diese Bestimmung können durch Ausschluss gemäss Art. 12 der Statuten bestraft werden.

V. Finanzielles

Art. 28 Einnahmen

¹Die Einnahmen bestehen aus:

- a) dem Ertrag aus der «Tierwelt»
- b) dem Zinsertrag
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- e) Jahresbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

²Für weitere bestimmte Zwecke kann der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.

Art. 29 Haftung des Verbandsvermögens

¹Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 30 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

³Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und die Protokolle.



VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes

Art. 31 Statutenänderungen

¹Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

³Anträge auf Änderung der Statuten sind der Geschäftsstelle bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art. 32 Auflösung

¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden.

³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz ist das Verbandsvermögen (Liquidationsergebnis) bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie zinsbringend anzulegen.

⁴Vermögen, Archiv und Inventar sind zur Verwaltung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu übergeben.

⁵Bei Neugründung eines Verbandes mit gleichen oder ähnlichen Zwecken fallen Vermögen, Archiv und Inventar diesem zu.

Art. 33 Publikationsorgan

¹Publikationsorgane von Kleintiere Schweiz sind: die «Tierwelt» und das «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA).

²Über andere Publikationsorgane entscheidet der Vorstand.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Schlussbestimmungen

¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.



⁴Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

⁵Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2011 in Cham genehmigt und treten ab dem 10. Juni 2012 in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Cham, 19. Juni 2011

Kleintiere Schweiz

Der Präsident: Der Sekretär:

Kurt Lirgg Jürg Schmid